

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen der
Evangelischen Kirche in Deutschland und
der Freikirchen und die
Fachverbände des Evangelischen Werkes für
Diakonie und Entwicklung e. V.

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-
E-Mail: maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 23.03.2020

Information Wirtschafts- und Steuerrecht Nr. 4/2020

- I. Steuerrechtliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona Virus**
- II. Geplante Maßnahmen zur befristeten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**
- III. Virtuelle Beschlussfassung im Verein**
- IV. Einschränkung der Möglichkeit zur Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen**

Dr Jörg Kruttschnitt
Vorstand Finanzen Personal und
Recht
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1608
F +49 30 65211-3608
Jörg.Kruttschnitt@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass wollen wir Sie zu aktuellen steuerlichen und
wirtschaftsrechtlichen Maßnahmen von BMF und BMJV im Zusammenhang mit
der Corona-Pandemie informieren.

- I. Steuerrechtliche Maßnahmen zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus**

Zur Stützung der Zahlungsfähigkeit der Wirtschaft hat das BMF mit Schreiben
vom 19.03.2020 Möglichkeiten zur Vermeidung von unbilligen Härten infolge
wirtschaftlicher Schäden durch das Coronavirus veröffentlicht:

Besonders zu beachten sind:

- Die durch die Corona-Krise betroffenen Unternehmen können, unter
Darlegung ihrer Verhältnisse, eine **Stundung** der fälligen oder fällig
werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des
Bundes verwaltet werden (**Körperschaftsteuer; Einkommenssteuer**),
beantragen. Die Anträge sind nicht abzulehnen, wenn der Schaden nicht
im Einzelnen nachweisbar ist. Auf die Erhebung von Stundungszinsen
soll in der Regel verzichtet werden.

- Von **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** bei rückständigen Steuerzahlungen soll bis zum 30.12.2020 abgesehen werden, sofern der Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt mitteilt, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von wirtschaftlichen Schäden durch die Corona-Krise betroffen ist.
- Mit gleichlautenden Erlassen haben die obersten Finanzbehörden der Bundesländer im Hinblick auf die **Gewerbsteuer** reagiert. Danach können Steuerpflichtige die Herabsetzung des Gewerbesteuermeßbetrages und der Vorauszahlungen beantragen. Etwaige Anträge sind hier in der Regel direkt bei den Gemeinden zu stellen.
- Aktuell wurde auf der Homepage des BMF mitgeteilt, dass auch das Bundeszentralamt für Steuern, welches die Umsatzsteuer verwaltet, angewiesen wurde gleichlautend zu verfahren.

Die weiteren Einzelheiten bitten wir den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

II. Geplante Maßnahmen zur befristeten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Gemäß Pressemitteilung des BMJV vom 16.03.2020 soll die **Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt** werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Weitere Einzelheiten bitten wir der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Den entsprechenden Kabinettsentwurf des BMJV haben wir heute erhalten. Danach gilt eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Für einen **3-monatigen Übergangszeitraum** wird auch das **Recht der Gläubiger suspendiert**, die **Eröffnung von Insolvenzverfahren** zu beantragen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31.03.2021 verlängert werden können. Im Übrigen sind Regelungen zu Haftungs- und Anfechtungsrisiken enthalten, die eine Inanspruchnahme von Sanierungskrediten unterstützen sollen.

Über den Gesetzentwurf wurde/wird am heutigen Tag beraten.

Erste Einschätzung: Wichtig ist, dass im Hinblick auf die Begründung der Aussichten auf Sanierung nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. In diesem Zusammenhang sehen wir die vorgesehene Regelung zur Vermutungswirkung positiv. Es ist zu vermeiden, dass es nach Auslauf der Regelung zu Folgeinsolvenzen kommt. Insofern sind flankierende Maßnahmen (Steuererlasse etc.) erforderlich.

Die Einzelheiten bitten wir der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

III. Virtuelle Beschlussfassung im Verein

Auf Grund der Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus stellt sich die Frage, in welchem Umfang ein Verein Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ohne

physische Zusammenkunft fassen kann. Die beigefügten Ausführungen haben wir der Homepage des Vereinsrechtstages (www.vereinsrechtstag.de) entnommen. Sie sollen einen ersten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und den einschlägigen Meinungsstand geben.

In dem in Ziff. II genannten Gesetzentwurf werden für Vereine und Stiftungen Erleichterungen geschaffen, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen, **Versammlungen ohne physische Präsenz** durchzuführen. Die Fassung von Beschlüssen außerhalb von Versammlungen der Mitglieder wird ermöglicht.

Insbesondere in der jetzigen Situation kann es dazu kommen, dass z. B. Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen nicht neu bestellt werden. Sollte nicht rechtzeitig ein neues Vorstandsmitglied bestellt werden können und die Satzung hierfür keine Regelung enthalten, würde dies dazu führen, dass der Verein oder die Stiftung nicht ordnungsgemäß vertreten werden kann. Daher werden Regelungen zum vorübergehenden **Fortbestand** bestimmter **Organbestellungen bei Zeitablauf** geschaffen.

Die Handlungsfähigkeit des Vereins/der Stiftung wird insofern gestärkt.

Die Einzelheiten bitten wir der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

IV. Befristete Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

Nach dem in Ziff. II genannten Gesetzentwurf ist befristet für den Zeitraum vom 01.04.2020-30.06.2020 eine Kündigung eines Mietverhältnisses ausgeschlossen, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nichtleistung ist glaubhaft zu machen.

Weitere Einzelfragen stimmen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater bzw. Ihrem rechtlichen Vertreter ab. Sofern sich in diesem Zusammenhang aus dem Gemeinnützigkeitsrecht Besonderheiten ergeben, bitten wir auf diese besonders zu achten.

Bei Rückfragen und Anregungen stehen Ihnen Dr. Natascha Sasserath-Alberti (n.sasserath-alberti@diakonie.de) und Frank Hofmann (frank.hofmann@diakonie.de) aus dem Zentrum Recht und Wirtschaft gern zur Verfügung.

Zum Fortgang der Ereignisse werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland



Dr. Jörg Kruttschnitt
Vorstand Finanzen
Personal und Recht